



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Basel, 19. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. November 2014

Anhörung zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Stossrichtung der vorgesehenen Änderung, mit der die Abfallwirtschaft vermehrt als Ressourcenwirtschaft ausgestaltet und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden soll.

Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft werden für die schweizerische Abfallwirtschaft neue Rahmenbedingungen geschaffen. Wichtige Aspekte wie beispielsweise die Abgrenzung von Siedlungsabfall zu Industrie- und Gewerbeabfall, die Separatsammlungen, die Neudefinition der Deponietypen, die Deponienachsorge, die Vergärung organischer Abfälle, die Rückgewinnung von Phosphor, der Einsatz von Sekundärrohstoffen sowie die Verwendung von Ersatzbrennstoffen in Zementwerken werden klar geregelt. Die neuen Bestimmungen stellen keine Revolution dar, sondern eine Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft auf hohem Niveau und ermöglichen die konsequentere Schonung von natürlichen Ressourcen durch die vermehrte Verwertung geeigneter Stoffe.

Die neue Regelung im Umgang mit teerhaltigem Ausbauasphalt und einer Übergangsfrist von 10 Jahren erachten wir als angemessen und sinnvoll. Sie führt zur nachhaltigen Entfernung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aus dem Stoffkreislauf.

Angesichts der knappen personellen und finanziellen Ressourcen in den Kantonen ist seitens Bund darauf zu achten, dass der Aufwand für den Vollzug der TVA im bisherigen Rahmen bleibt und auf keinen Fall zunimmt. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur TVA-Revision, beurteilen wir in einzelnen Bereichen die vorgeschlagenen Neuerungen kritisch oder lehnen sie ab.

- Die Neuregelungen im Bereich Abfallplanung, insbesondere die zwingende Stellungnahme des Bundes zur kantonalen Abfallplanung und die zwingende Überarbeitung spätestens alle 5 Jahre lehnen wir ab. Die bestehende Regelung, bei welcher die Kantone ihre Abfallplanung dem Bund lediglich unterbreiten und periodisch, bei Bedarf, überarbeiten, ist beizubehalten.

- Die jährliche Erhebung - und Weiterleitung an den Bund - von unzähligen Kennzahlen bei Abfallanlagen, deren Plausibilisierung ressourcenintensiv und deren Nutzen nicht immer offensichtlich ist, führen sowohl bei den kantonalen Vollzugsbehörden als auch bei den Betrieben und Anlagebetreibern zu einem unnötigen und kostenintensiven administrativen Mehraufwand. Wir lehnen diese Neuerungen in der vorliegenden Form ab. Die Erhebungen sind auf ein paar wenige aussagekräftige Abfallkennzahlen (z. B. Mengen an entsorgten Abfällen in KVA, Deponien und Kompostier-/Vergärungsanlagen, Mengen an zurückgewonnenen Sekundärrohstoffen usw.), welche für die Planung und Erfolgskontrolle von Massnahmen wichtig sind, zu beschränken.
- Die Aufnahme der Liste für die auf Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zugelassenen Abfälle im Anhang 4 der neuen TVA erachten wir als nicht zielführend. Eher sehen wir eine Verankerung der Liste in einer departementalen Verordnung analog der Liste zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
- Zu einer Vielzahl von neuen Detail-Bestimmungen formulieren wir begründete Änderungsanträge, welche die TVA praxistauglicher gestalten und den Vollzug vereinfachen. Diese Anträge sind nachfolgend aufgelistet.

Luftreinhaltung

- Der Betrieb von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen im Nahbereich von Wohnsiedlungen führt oftmals zu übermässigen Geruchsimmissionen. Die Liste der zugelassenen Abfälle gemäss Anhang 4 TVA muss – sofern sie beibehalten wird - bei Bedarf durch die kantonale Fachstelle im Rahmen eines Bewilligungs- oder Sanierungsverfahren eingeschränkt werden können.
- Im Gebiet der Kantone Basel-Stadt sind bekanntermassen keine Zementwerke in Betrieb. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bei den Zementwerken haben aber auch Einfluss auf die Luftqualität in unserer Region. Dies insofern, das höhere resp. tiefere Emissionen einen nicht unwesentlichen Einfluss z.B. auf die Stickstoffdioxid-Hintergrundbelastung im Kanton BS haben. Entsprechend höher bleiben die Lücken zu Erreichung der lufthygienischen Ziele im Kanton BS sowie auch in der Schweiz. Deshalb sehen wir uns veranlasst auf die LRV-Änderungen einzugehen, auch wenn im Kanton BS keine entsprechenden Anlagen in Betrieb sind. Mit der vorgeschlagenen Totalrevision der TVA wird es zu einer Entsorgungsverlagerung von Abfällen von den KVA's in die Zementwerke kommen.
- Mit der Flexibilisierung für die Annahme von Brennstoffen werden Abfälle, die bisher in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gelangt sind, in Zementwerke umgelenkt. Das BAFU prognostiziert mit dieser wirtschaftlich begründeten Verlagerungspolitik höhere Gesamtemissionen, da Zementwerke über eine weniger weit gehende Rauchgasreinigung als KVA verfügen. Wir sind nicht gegen eine Verschiebung von Abfällen in die Zementwerke. Eine Zunahme der Gesamtemissionen muss aber vermieden werden. Darum müssen mit der Anpassung der LRV im Bereich Zementwerke Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. Ein Vergleich der neuen Vorgaben der LRV mit der geltenden Gesetzgebung im Ausland zeigt, dass die neu vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte hinter dem Stand der Technik zurückbleiben. Die 17. BlmschV für Zementwerke sieht einen NO_x-Emissionsgrenzwert (Tagesmittel) von 200 mg/m³ vor. Der nun vorgeschlagene Wert liegt um einen Faktor 2.5 über dem deutschen Emissionsgrenzwert.

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 – Begriffe (neu)

- Antrag Der Begriff *thermische Behandlung* muss definiert werden.
- Begründung Offensichtlich versteht der Bund unter dem Begriff *thermische Behandlung* primär die Verbrennung in einer KVA oder einem Zementwerk (vgl. Art. 10). Damit keine Verwechslungen und Missverständnisse entstehen, ist dieser Begriff in die Liste aufzunehmen und entsprechend zu definieren.

Art. 3 – Begriffe (neu)

- Antrag Neuen Begriff Holzkraftwerk (Biomassenkraftwerk) einfügen und erläutern.
- Begründung Etliche Holzkraftwerke (HKW) verbrennen Altholz der Kategorie A1 oder A2. Beim HKW Basel beträgt der Anteil von Altholz 30%.

Art. 3 – Bst. g – Begriffe (Zwischenlager)

- Antrag Präzisieren
- Begründung Hier sollte explizit aufgeführt werden, ob oder dass ebenfalls interne Zwischenlager (für eigene Abfälle) darunter fallen.

Art. 3 – Bst. k – Begriffe (Stand der Technik)

- Antrag Stand der Technik präzisieren.
- Begründung Als Stand der Technik gilt was in vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich über einen längeren Zeitraum (Vorschlag länger als 5 Jahre) erprobt, mittels Leistungsnachweis belegt und wirtschaftlich tragbar ist und wenn entsprechende Produkte auf dem Markt sind. Dieser Stand kann nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden. Durchgeführte Tests allein definieren eine Technologie nicht als Stand der Technik.
- Die Formulierung unter Ziff. 2 lässt sich auch dahingehend interpretieren, dass der Stand der Technik für kleine und grosse Betriebe nicht gilt und für mittlere Betriebe gilt sie nur, wenn diese „gesund“ sind, d.h. im Geschäftsbericht einen Gewinn ausweisen.
- Da aber gemäss den Erläuterungen nicht der Einzelfall massgeblich ist, sollte hier eine andere und insbesondere klarere Formulierung gewählt werden, um die wirtschaftliche Tragbarkeit zu definieren.

Art. 4 Abs. 1, Bst b

- Antrag b) die Massnahme zur Vermeidung des Liegenlassens von Abfällen auf fremden Grund. Hier einfügen in Klammer den Begriff „Littering“.
- Begründung Der Begriff ist weit verbreitet und umschreibt den Sachverhalt treffend.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f - Abfallplanung

- Antrag Die Bestimmung muss neu formuliert werden. In Anlehnung an Art. 31b Abs. 2 USG sind Einzugsgebiete nur für Abfälle zwingend festzulegen, die von den Kantonen entsorgt werden müssen.
- Begründung Die keine Ausnahmen zulassende Forderung nach der Ausscheidung von Einzugsgebieten von Abfallanlagen geht viel zu weit, insbesondere für übrige Abfälle, die vom Inhaber entsorgt werden müssen. Ein planwirt-

schaftlicher Eingriff ist hier nicht nötig. Wenn schon kann, falls nötig, auf Art. 31 Abs. 2 und 3 USG zurückgegriffen werden. Die Bestimmung der TVA ist deshalb differenzierter zu formulieren.

Art. 4 Abs. 3 - Abfallplanung

Antrag Die Abfallplanung ist periodisch auf derer Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Auf die Angabe eines maximalen Zeitintervalls von 5 Jahren für die Nachführung ist zu verzichten.

Begründung Die Abfallplanung ist zwar als rollende Planung zu verstehen, die Nachführung nach einem vorgegebenen Intervall von maximal 5 Jahren ist jedoch praxisfremd und kontraproduktiv. Eine solche Bestimmung wird von den meisten Kantonen aus personellen und finanziellen Gründen nicht eingehalten werden können. Zudem ist eine Nachführung alle 5 Jahre in manchen Bereichen nicht zwingend nötig. Soll ein Intervall trotzdem vorgegeben werden, sind 10 Jahre vorzuziehen.

Art. 4 Abs. 4 - Abfallplanung

Antrag Die Unterbreitung der Abfallplanung zur Stellungnahme an das BAFU ist zu streichen.

Begründung Eine fundierte Beurteilung einer kantonalen Abfallplanung durch das BAFU ist aufwändig und aus unserer Sicht nicht erforderlich. Den erwarteten, qualitativen Input durch eine Stellungnahme des BAFU beurteilen wir als zu gering. Zumal die Bundesstelle zu wenig mit den kantonalen Rahmenbedingungen vertraut ist und sich auch aus Zeitgründen nicht in der erforderlichen Tiefe mit einer kantonalen Planung befassen kann.

Art. 6 Abs. 1 - Berichterstattung (Abfallmengen)

Antrag Das Verzeichnis der Abfallmengen ist auf wenige, konsolidierbare und deshalb aussagekräftige Kennzahlen für die Erfolgskontrolle von eingeleiteten Massnahmen (z. B. zur Förderung der Verwertung) sowie für die Planung neuer Anlagen (KVA, Deponien) zu reduzieren: Siedlungsabfälle (gemischt und separat gesammelt), Klärschlamm, auf Deponien abgelagerte Abfälle, in Anlagen aufbereitete Bauabfälle, ausgewählte Sonderabfälle. Der Bund soll zudem weiterhin zusammen mit einzelnen Fachverbänden und Branchen Abfallmengen auf nationaler Ebene ermitteln (z. B. Zementindustrie, chemische Industrie, Altmetall- und Altstoffbetriebe, Kunststoffbetriebe).

Begründung Der zeitliche und personelle Aufwand für die Erhebung der Abfallmengen ist sehr hoch. Insbesondere die Plausibilisierung der Angaben ist ressourcenintensiv, wie das Beispiel der online-Meldungen betreffend andere kontrollpflichtige Abfälle illustriert. Der praktische Nutzen von Mengenangaben, deren Qualität nicht über alle Zweifel erhaben ist, ist gering. Der Aufwand für die Erhebung und Plausibilisierung der Angaben muss deshalb auf das heutige Niveau beschränkt werden.

Art. 8 Abs. 1 - Ausbildung

Antrag Die Bestimmung ist neu zu formulieren:
Der Bund sorgt zusammen mit den Fachverbänden für die Aus- und Weiterbildung von Personen (...)

Begründung Die Kantone allein können keine Aus- und Weiterbildung für Personal von Abfallanlagen sicherstellen. Vielmehr ist es eine Bundesaufgabe, die in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, wie z. B. der VBSA, der VKS,

der FSKB, der ARV und der VSMR zu erfolgen hat.

Art. 10 (generell)

Antrag Um Missverständnisse zu vermeiden ist der Begriff "thermische Behandlung" in der TVA zu definieren.

Begründung In der TVA fehlt eine Definition für thermische Behandlung. In der Praxis werden verschiedenste Verfahren unter thermischer Behandlung subsummiert.

Art. 13 Abs. 2 und 3 - Separatsammlungen (Sonderabfälle)

Antrag Sonderabfälle aus Haushalten sind strikt von den Sonderabfällen von Betrieben mit weniger als 50 Vollzeitstellen zu trennen. Die Einrichtung von (öffentlichen) Sammelstellen ist nur für Sonderabfälle aus Haushalten und für nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle aus dem Kleinstgewerbe (Betriebe mit weniger als 10 Vollzeitstellen) zu beschränken.

Begründung Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, betriebsspezifische Sonderabfälle - welche zu den übrigen Abfällen gehören, die vom Inhaber zu entsorgen sind - zu sammeln und zu entsorgen. Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (z. B. Chemikalien, die auch im Haushalt verwendet werden) von Kleinstunternehmen (Betriebe mit weniger als 10 Vollzeitstellen) können hingegen wie bisher öffentlichen Sammelstellen abgegeben werden.

Art. 15 Abs. 1 - Phosphorreiche Abfälle

Antrag Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:
Aus kommunalem Abwasser (...) ist Phosphor *jeweils* nach dem Stand der Technik zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten.

Begründung Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, ob der Stand der Technik auf die einzelnen Verfahren oder die maximal mögliche P-Recyclingquote angewendet wird. Ob Phosphor aus dem Abwasser, dem Klärschlamm oder der Klärschlammmasche zurückgewonnen wird, hat zur Folge, dass je nach gewähltem Verfahren unterschiedliche Recyclingquoten erreicht werden. Es ist nun nicht klar, ob z. B. ein Verfahren, das nur gerade 20% des Phosphors aus dem Abwasser zurückgewinnt, dem Stand der Technik entspricht oder eben nicht. Die Präzisierung mit dem Wort *jeweils* schafft Klarheit.

Art. 16 Abs. 1 - Angaben bei der Entsorgung von Bauabfällen

Antrag Für die Pflicht zur Erstellung eines Entsorgungskonzepts sind Schwellenwerte zu definieren.

Begründung Die Pflicht zur Erstellung eines Entsorgungskonzepts soll erst für Bauvorhaben ab einer bestimmten Grösse gelten. Zu diesem Zweck sind für Rückbau-, Umbau- oder Neubauarbeiten Schwellenwerte zu definieren.

Art. 16 Abs. 2 - Angaben bei der Entsorgung von Bauabfällen

Antrag Die Aufzählung von einzelnen Schadstoffen weglassen

Begründung Die Aufzählung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Schadstoffen (Asbest, PAK und PCB) ist zwar hilfreich, sollte aber in diesem Artikel allgemeiner und offener formuliert werden. Nach unserer Erfahrung besteht in der Bauwirtschaft die Tendenz, dann auch nur genau diese aufge-

fürten Schadstoffe zu untersuchen. Allenfalls ist eine Konkretisierung im entsprechenden Modul der Vollzugshilfe vorzunehmen.

Art. 18, Abs. 1 Bst b.

Antrag Umformulieren: „...er keine Fremdstoffe ~~und~~ oder invasiven gebietsfremden Organismen enthält“.

Begründung Fremdstoffe sowie auch invasive Organismen sind Ausschlusskriterien (die alte Formulierung mit „und“ würde aber beides voraussetzen).

Art. 18, Abs. 1 Bst e (neu)

Antrag Es braucht eine zusätzliche Anforderung zur pedologischen (= bodenkundlichen) Eignung des Bodens, wenn z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen zu Fruchtfolgeflächen aufgewertet werden sollen.

Begründung Es bringt nichts, die durchwurzelbaren Bodenmächtigkeiten zu erhöhen, wenn z.B. durch die Zufuhr von ungeeignetem Material Korngrössensprünge und Kapillarsperren geschaffen werden oder wenn leicht saurer Boden mit basischem Substrat vermischt wird.

Art. 18, Abs. 3 (neu)

Antrag Für Ober- und Unterboden, der über die Richtwerte der VBBo belastet ist, jedoch die Prüfwerte einhält, sollte eine zu Abs. 1 analoge Regelung eingefügt werden.

Begründung Solcher Boden kann/soll (aber nicht muss) im Siedlungsgebiet/Gartenbau wiederverwendet werden, nicht aber in der Land- oder Forstwirtschaft.

Art. 19 Abs. 3 Bst. b - Aushub- und Ausbruchmaterial

Antrag Die Verwendung von leicht verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Anhang 1 Abs. 2) bei Tiefbauarbeiten ist innerhalb von belasteten Standorten zu beschränken.

Begründung Die uneingeschränkte Verwendung von leicht verschmutztem Aushubmaterial bei Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau) führt zu neuen Einträgen im Kataster der belasteten Standorte (KbS). Die Schaffung neuer KbS-Standorte ist weder erwünscht noch sinnvoll, zumal für dieses Material alternative Behandlungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Die bisherige Regelung der Aushubrichtlinie, welche die Verwertung von tolerierbarem Aushubmaterial im Strassenbau als Koffermaterial vorsah, wurde nicht praktiziert. Die Verwendung soll gemäss der heutigen Regelung (Rohstoffersatz und Verwertung im Rahmen eines Bauvorhabens auf einem belasteten Standort) beibehalten werden.

Art. 19 Abs. 4 Bst. b - Aushub- und Ausbruchmaterial

Antrag Verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (gemäss Anhang 3 Ziff. 2 Abs. 3) ist im Rahmen der Sanierung der Altlast nicht zu verwenden.

Begründung Die Anforderungen an einen Deponiestandort des Typs B (nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern) sind strenger als diese Regelung, welche hier keine Einschränkungen vorsieht. Falls belastetes Material im Rahmen einer Altlast-Sanierung wieder eingebaut wird, kann es also sein, dass belastetes Material ohne Einschränkungen direkt über einem nutzbaren unterirdischen Gewässer eingebaut wird. Da diese Regelung nur bei Altlasten angewendet werden kann, wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber den Bauvorhaben auf belasteten Standorten, welche weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind. Die bisherige Praxis,

welche nur die Verwendung von tolerierbarem Aushubmaterial unter einer bindemittelgebundenen Deckschicht erlaubte, hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Art. 20 Abs. 1 und 3 - Mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken

Antrag Abs. 1: Die Aufzählung der Bauabfälle ist mit Betonabbruch zu ergänzen.
Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung Es ist nicht nötig und auch nicht nachvollziehbar, warum Betonabbruch separat behandelt wird, zumal dies in der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle nicht der Fall ist.

Art. 28 Abs. 2 - Betriebsreglement

Antrag Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung Betriebsreglemente machen nur Sinn für Abfallanlagen, für die eine Betriebsbewilligung notwendig ist. In diesem Fall sind Betriebsreglemente eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung. Da das Bundesrecht mit Ausnahme der Deponien keine Betriebsbewilligung vorschreibt, ist auf die Bestimmung zu verzichten, solange die Lücke im Umweltschutzgesetz besteht. Dies umso mehr, als mit der vorgesehenen Bestimmung die Behörde zum Betriebsreglement nur Stellung nehmen und es nicht genehmigen könnte.

Zudem sind Aufgaben/Verantwortung der Anlagebetreiber in der schweizerischen Gesetzgebung ausreichend umschrieben und spezielle Auflagen sind in den Betriebsbewilligungen festgehalten. Es ist nicht die Aufgabe von Behörden quasi die Stellenbeschreibungen von einzelnen Personen zu überprüfen und/oder zu genehmigen.

Wird trotzdem auf dem Betriebsreglement beharrt, ist der Schwellenwert nicht bei 100, sondern bei 1000 Tonnen festzulegen.

Art. 30 Bst. a - Errichtung (Zwischenlager)

Antrag Auf die Forderung, wonach die Oberfläche eines Zwischenlagers immer wasserundurchlässig sein muss, ist zu verzichten. Die Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren:

a. durch bauliche oder betriebliche Massnahmen sichergestellt wird, dass weder Oberflächengewässer noch Grundwasser beeinträchtigt werden;

Begründung Die allgemeine Forderung nach einer wasserundurchlässigen Oberfläche ist fehl am Platz und nicht praxistauglich. Sie erschwert den Vollzug unnötig. Deponien des Typs B ausserhalb von Bereichen mit nutzbarem Grundwasser müssen nicht zwingend abgedichtet werden. Folglich müssen beispielsweise Zwischenlager von mineralischen Bauabfällen und den daraus produzierten Recyclingbaustoffen auch nicht zwingend über eine dichte Oberfläche verfügen. Je nach Abfallart und Gewässerschutzbereich können Massnahmen notwendig sein (z. B. Abdichtung mit einem Asphaltbelag), um das Platzwasser zu fassen und kontrolliert abzuleiten, statt es einfach versickern zu lassen.

Die Bestimmung erschwert die heutige Praxis der Zwischenlagerung. Damit bei der thermischen Verwertung von Kehrrecht eine möglichst hohe Energieausbeute erreicht werden kann macht es Sinn, dass im Sommer die Verbrennung zurückgefahren wird und im Winter die Anlage länger Voll-Last betrieben werden kann. Dazu ist eine Zwischenlagerung möglichst einfach zu gestalten.

Art. 30 Bst. b - Errichtung (Zwischenlager)

Antrag Bst. b ist zu streichen.

Begründung Die Auflagen für Zwischenlager dürfen nicht strenger sein als die für die übrigen Anlagen. Diese Bestimmung ist unnötig.

Art. 32 Bst b

Antrag Die flüssigen Abfälle mit Flammpunkt < 55 °C und infektiöse Abfälle sollen separat als eigene Buchstaben aufgeführt werden. Betreffend der infektiösen Abfälle soll ein Wort eingefügt werden: Der « infektiöse Abfall von den anderen Abfällen *möglichst* getrennt...»

Begründung Beide Abfall-Typen (flüssige Abfälle mit Flammpunkt <55°C und infektiöse Abfälle) haben nichts miteinander zu tun.

Art. 33 Abs. 2 Bst. c - Betrieb (KVA)

Antrag Auf den Glühverlust ist zu verzichten. Stattdessen ist der organische Restgehalt als TOC zu bestimmen und zu begrenzen.

Begründung Der Glühverlust von Schlacke kann stark variieren, nicht nur wegen eines unterschiedlichen organischen Restgehalts. Der TOC ist wesentlich zuverlässiger. Nicht umsonst sind Grenzwerte für TOC und nicht für den Glühverlust für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien (Anhang 3) definiert worden.

Art. 33 Abs. 2 Bst. d - Betrieb (KVA)

Antrag Bst. d abändern in: "... der *thermischen Behandlung befinden, fertig behandelt und die Abgase gereinigt werden.*

Begründung Diese Regelung würde bedeuten, dass Abfallanlagen mit redundanten Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden müssen. Dies ist nicht realistisch.

Art. 33 Abs. 2 Bst. e und Abs. 4 - Betrieb (KVA)

Antrag Die Nennung des technisch möglichen Rückgewinnungsgrads in Abs. 2 Bst. e und die Beschreibung der Methode zu seiner Bestimmung in Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen. Für die Rückgewinnung der Metalle aus der Filterasche reicht das Gebot aus, wonach sie nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat.

Begründung Die saure Flugaschenwäsche ist das heute gängige, in der Praxis bestens erprobte Verfahren, welches die Voraussetzung schafft, damit Metalle aus der Filterasche von KVA zurückgewonnen werden können. Auch ohne Berücksichtigung eines technisch möglichen Rückgewinnungsgrads, dessen Bestimmungsmethode nicht nur aufwändig, sondern auch fragwürdig ist, werden seit bald zwei Jahrzehnten Metalle aus der Filterasche wieder in den Stoffkreislauf geführt. Der Bezug auf einen technisch möglichen Rückgewinnungsgrad ist deshalb überflüssig. Der Hinweis auf den Stand der Technik genügt.

Art. 35 – Betrieb (Kompostier- und Vergärungsanlagen)

Antrag Zwischen Absatz 1 und 2 zusätzlichen Absatz einfügen:

2a Die kantonale Behörde kann die nach Anhang 4 zugelassenen Abfälle

einschränken, wenn übermässige Immissionen auftreten oder zu erwarten sind.

Begründung Mit diesem Absatz kann klargestellt werden, dass kein Anrecht besteht, die gemäss Absatz zugelassenen Abfälle zu verarbeiten, wenn auf Grund der örtlichen Situation und den baulichen Voraussetzungen Geruchsmissionen auftreten oder zu befürchten sind.

Art. 35 Abs. 3 - Betrieb (Kompostierungs- und Vergärungsanlagen)

Antrag Verpackte biogene Abfälle sind nicht für die Herstellung von Recyclingdüngern zu verwenden.

Begründung Nicht abbaubare Fremdstoffe jeglicher Art sind vom Inputmaterial von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie von Recyclingdüngern fernzuhalten. Speziell dann, wenn sie eigentlich vermeidbar sind. Mit der Vergärung von abgelaufenen, verpackten Nahrungsmitteln gelangen künstliche Fremdstoffe (Kunststoffe, Papier, Folien, Metallen) ins Gärgut und verunreinigen diesen Recyclingdünger. Da eine Fremdstoffkontrolle ohne sehr aufwändige Analysen praktisch unmöglich ist (weder auf der Input- noch auf der Outputseite), sind mit künstlichen Fremdstoffen vermischte biogene Abfälle nicht mehr für die Recyclingdüngerherstellung zuzulassen. Damit die hohen Qualitätsanforderungen für Recyclingdünger und ihre Akzeptanz auch zukünftig eingehalten werden können, muss eine Nulltoleranz-Grenze angestrebt werden. Auch die vorgeschlagenen Grenzwerte sind nicht praxistauglich und lassen sich kaum überprüfen. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass biogene Abfälle nur für die Recyclingdüngerherstellung zugelassen werden, wenn diese keine Fremdstoffe enthalten. Mit Fremdstoffen verunreinigte Nahrungsmittel sind zukünftig nur thermisch zu verwerten, wobei ihre vorgängige Vergärung möglich bleibt.

Art. 52 Rückgewinnung von Metallen aus der Filterasche

Antrag Zusätzlicher Absatz, der a) den Export in die Salzbergwerke (UTD) regelt und b) auf Oberflächendeponien, damit die anteilmässige Schlackenrückführung aufgrund der vertraglich geregelten Abfallimporte (KVA Basel: Landkreis Lörrach) weiterhin möglich ist (Export). Wir schlagen vor, dass dazu der Grenzwert der des Empfängerstaates bzw. der EU übernommen wird. Dies betrifft den Export von Schlacken, Filterasche und Filterkuchen (Schlamm der Abwasserreinigung) sowie weitere Reststoffe.

Begründung In der Abfallvereinbarung wurde in einem vom Regierungsrat erlassenen Vertrag (Laufzeit bis 2027) die Rücknahme der Schlacken vereinbart. Eine Fortführung macht ökologisch Sinn so lange die Bestimmungen des Empfängerstaates eingehalten werden.

Anhang 1

- Antrag
- 1) Die Formulierung ist hinsichtlich Verwertung von geogen bedingt belastetem Material bzw. Umgang und Entsorgung von entsprechendem Material zu überprüfen.
 - 2) In der Vollzugshilfe zur TVA ist zu beschreiben wie festgestellt werden kann, dass eine Materialbelastung "nachweislich nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist".
 - 3) Die TVA ist mit praxistauglichen Begriffen für die verschiedenen Materialqualitäten für Aushub (Art. 19 Abs. 1 bis 3) zu versehen.

Begründung Zu 1) Es gibt immer wieder Gebiete, welche geogen bedingt im C-Horizont erhöhte Werte von bestimmten (Schad)-Stoffen enthalten. Exemplarisch nennen wir eine Verwitterungslehmschicht (ca. 1 bis 3 m ab Oberkante Terrain) mit einer Arsenbelastung im Bereich von 1'000 bis 3'000 mg pro kg Aushub (TS). Gemäss TVA gilt dieses Material, da die Belastungen nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, als unverschmutzter Aushub, welcher verwertet werden soll. Aus grundsätzlichen Vorsorgeüberlegungen sind wir der Ansicht, dass geogen bedingt (hoch)belastetes Material nicht verwertet werden darf. Dazu fehlt jedoch in der TVA die rechtliche Grundlage.

Zu 2) Anhang 1 der TVA umfasst Grenzwerte für unverschmutztes Aushubmaterial (Abs. 1) und T-Material (Abs. 2; Bezeichnung gemäss heutiger TVA bzw. Aushubrichtlinie). In der revidierten TVA fehlen jedoch praxistaugliche Begriffe für diese Materialkategorien. Die Bezeichnung "Material gemäss Art. 19 Abs. 3" für T-Material erscheint und nicht praxistauglich.

Anhang 3, Ziff. 1

Antrag Die Problematik von mit Neophyten belastetem Aushub ist in der TVA zu berücksichtigen.

Begründung Generell zum Anhang: Einbezug von mit Neophyten belastetem Aushub. Gemäss Freisetzungsverordnung muss mit invasiven Neophyten belasteter Aushub vor Ort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist. Da sich invasive Neophyten von Deponien aus weiterverbreiten können, wäre es sinnvoll, die Bedingungen für den Transport und die Lagerung von kontaminiertem Abfall zu definieren (Verhindern von Transportverlusten, Überdecken des Aushubs und regelmässige Kontrolle der Umgebung).

Anhang 3 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. h

Antrag Asbesthaltige Abfälle dürfen nur abgelagert werden, falls die Asbestfasern in einer Matrix wie beispielsweise beim Asbestzement eingebunden sind (kein schwach gebundener bzw. loser Asbest).

Begründung Die heutigen Bestimmungen betreffend Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen auf Inertstoffdeponien (zukünftig Deponien des Typs B) sollen nicht gelockert werden. Die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen ist auf Asbestzement zu beschränken.

Anhang 3 Ziff. 4 Abs. 3 - Schlacke

Antrag Der maximal zulässige Restgehalt an Nicht-Eisenmetallen in der Schlacke ist auf 1 Gewichtsprozent zu beschränken.

Begründung Mit den heute im Einsatz stehenden Anlagen zur Rückgewinnung von Metall aus Kehrichtschlacke beträgt der Restgehalt an Nicht-Eisenmetallen in der Schlacke deutlich weniger als 1 Gewichtsprozent. Der Wert von 1.5% entspricht schon lange nicht mehr dem erprobten Stand der Technik.

Anhang 3 Ziff. 4 Abs. 4 – Auf Typ D zugelassene Abfälle

Antrag Die Abfallarten müssen offener formuliert werden:
Mineralische Rückstände wie Ofenauskleidungen, Ca- und Al-

Hydroxidschlämme (...)

Begründung Die abschliessende Liste der zugelassenen Abfälle ist zu restriktiv. Die ohne Not vorgeschlagene Beschränkung verunmöglicht die Ablagerung von nicht aufgeführten metallhaltigen, anorganischen Abfällen aus industriellen Prozessen, welche die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 4 Abs. 4 Bst. a und b erfüllen.

Anhang 3 (neu)

Antrag Zusätzliche Ziffer 7 einfügen, welche den Export in die Salzbergwerke (UTD) und auf Oberflächendeponien bei den anteilmässigen Schlackenrückfuhren regelt. Wir schlagen vor, dass dazu der Grenzwert der des Empfängerstaates bzw. der EU übernommen wird. Dies betrifft den Export von Schlacken, Filterasche und Filterkuchen (Schlamm der Abwasserreinigung) sowie weitere Reststoffe.

Begründung In der Abfallvereinbarung mit dem Landkreis Lörrach (D) wurde in einem vom Regierungsrat erlassen Vertrag (Laufzeit bis 2027) die Rücknahme der Schlacken vereinbart. Eine Fortführung macht ökologisch Sinn so lange die Bestimmungen des Empfängerstaates eingehalten werden.

Anhang 4 - Liste der in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zugelassenen Abfälle

Antrag Die Abfallliste im Anhang 4 soll nicht in der TVA, sondern ausschliesslich in einer departementalen Verordnung analog LVA untergebracht werden.

Begründung In Anbetracht der Tatsache, dass die vorliegende Abfallliste einem stetigen Wandel ausgesetzt ist, ist die Einbettung dieser Liste in einen Anhang der neuen TVA zu schwerfällig und ungeeignet. Es ist jedoch richtig, dass diese Liste vom Bund verwaltet wird. Eine departementale Verordnung kann wesentlich einfacher ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Eventualiter, falls die Liste beibehalten wird:

Anhang 4, Ziff. 1

Antrag Für die „Grüngut mit Rüstabfällen und Speiseresten“ soll die in der Spalte Platzkompostierung: « nicht zulässig » gelten.

Begründung Rüstabfälle und Speisereste können sehr geruchsintensiv sein und sie deshalb für die Platzkompostierung nicht geeignet.

Anhang 4, Ziff. 3

Antrag Für Einweggeschirr, Blut, pflanzliche Fehl- und Testcharchen, pflanzliches Material aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen, Obst- Früchte- und Gemüseabfälle soll Platzkompostierung nicht zulässig sein.

Begründung Diese Abfälle können sehr geruchsintensiv sein; sie sind deshalb für die Platzkompostierung nicht geeignet.

Anhang 6, Ziff. 3 Luftreinhalteverordnung

Antrag LRV Art. 15 Abs. 4 Einleitungssatz:
Die vorgesehene Anpassung in Art. 15 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung Es werden neu Ausnahmeregelungen für Anlagen nach Anhang 2 LRV definiert (z.B. Einhaltung nur von Monatsmittelwerten statt wie bisher Tagesmit-

telwerten). Betriebe, aus denen erhebliche Emissionen austreten, werden mit kontinuierlichen Luftschadstoffmessungen überwacht. Die Interpretation dieser Überwachung ist in Art. 15 Abs. 4 LRV definiert. Diese Regelung führt dazu, dass die in Frage kommenden Anlagen mit grösster Sorgfalt und unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte betrieben werden müssen, um Art. 15 Abs. 4 LRV auch bei Schwankungen der Emissionen einhalten zu können. Dies führt insgesamt zu deutlich tieferen Jahresfrachten. Mit der vorgeschlagenen Anpassung schafft man einen Präzedenzfall und es besteht die Gefahr, dass andere Branchen in Zukunft ebenfalls ähnliche Erleichterungen beantragen werden. Zudem ist es grundsätzlich ein politisch falsches Signal, wenn die lufthygienische Überwachung für Grossemitter gelockert werden soll.

Anhang 6, Ziff. 3 Luftreinhalteverordnung: LRV Anhang 2: Ziffer 111bis

Antrag Ziff 111bis Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

1 Zementwerke, die Abfälle als Brennstoffe, Zumahl- und Zuschlagstoffe oder als Rohmaterial einsetzen, müssen kontrollieren und gegenüber der zuständigen Vollzugs-Behörde belegen, dass der Einsatz der Abfälle gegenüber dem Betrieb ohne diese Stoffe zu keiner wesentlichen Erhöhung der Emissionen im Abgas führt.

2 Als wesentliche Erhöhung gilt in der Regel eine Erhöhung von 20 %, für krebserzeugende Substanzen eine Erhöhung von 10%.

Begründung In der bisher geltenden Zement-Richtlinie besteht ein Auffüllverbot bestehender Grenzwertunterschreitungen im Abgas, d.h. der Einsatz von Abfällen in Zementwerken darf zu keiner wesentlichen Erhöhung der Emissionen im Abgas führen. Da die Emissionen vieler Schadstoffe heute bei den Zementwerken weit unterhalb der Grenzwerte der LRV liegen, besteht die Gefahr des Auffüllens bestehender Grenzwertunterschreitungen nach wie vor. Da es sich bei Zementwerken um sehr grosse Emittenten handelt, muss verhindert werden, dass der Abfalleinsatz in Zementwerken zu erheblichen zusätzlichen Schadstofffrachten führt. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass das bisher geltende "Auffüllverbot bestehender LRV-Grenzwerte" (nach bisheriger Praxis max. 20 % mehr Emissionen aufgrund von Abfall-Einsatz, bei krebserzeugenden Stoffen max. 10 %) in die LRV aufgenommen werden muss.

Anhang 6, Ziff. 3 Luftreinhalteverordnung: LRV Anhang 2 Ziffer 112

Antrag Die Emissionen für NOx bei der Zementproduktion sind dem Stand der aktuellen Technik anzugleichen und auf 200 mg/m³ zu begrenzen. Zudem ist Ziffer 112 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Da eine solche Emissionsbegrenzung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann, soll gemeinsam mit der Branche ein sinnvoller Absenkpfad bestimmt werden (Branchenvereinbarung).

Begründung Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Senkung des NOx-Grenzwerts. Ein Emissionsgrenzwert von 500 mg/m³, welcher zusätzlich nur im Monatsmittel eingehalten werden muss, liegt jedoch deutlich über den Möglichkeiten des heutigen Stands der Technik. Die 17. BImSchV für Zementwerke sieht einen NOx-Emissionsgrenzwert (Tagesmittel) von 200 mg/m³ vor. Der nun vorgeschlagene Wert liegt um einen Faktor 2.5 über dem deutschen Emissionsgrenzwert.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin